

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **820.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34a (neu)

Schiessanlagen

¹ Neue und bestehende Schiessanlagen sind mit künstlichen Kugelfängen nach dem Stand der Technik auszurüsten. Ist die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen aufgrund des Anlagentyps nicht möglich, sind schadstofffreie Geschosse und Zielobjekte zu verwenden.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (~~Ausfallkosten~~) ~~nach Abzug der~~ **als Ausfallkosten bezeichnet. Von diesen Ausfallkosten werden die** Abgeltungen des Bundes **in Abzug gebracht. Die verbleibenden Ausfallkosten werden** vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

Art. 59b (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...,

1. Frist und Sperrung

¹ Bestehende Schiessanlagen müssen die Vorgaben des Artikel 34a bis zum 31. Dezember 2020 erfüllen. Bei Nichterfüllung sind die Schiessanlagen von Gesetzes wegen gesperrt.

Art. 59c (neu)

2. Kostentragung

¹ Wird die Sperrung nach Artikel 59b missachtet, sind die Ausfallkosten nach Artikel 49 Absatz 2 vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.